



Arbeitslosenversicherungsgesetz. 4. Revision – Kahlschlag und Kostenverlagerung verhindern

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eines der wichtigsten Sozialwerke der Schweiz. Sie darf nicht gefährdet werden. Ihre Finanzierung muss gesichert und die Leistungen erhalten bleiben. Der Schweizerische Städteverband – Interessensvertreter der Städte und Agglomerationen – ist besorgt über die Richtung, welche die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AViG) genommen hat.

Die beschlossenen Leistungskürzungen sind für die Städte inakzeptabel. Ein Kahlschlag bei der Arbeitslosenversicherung sowie die Kostenverlagerung vom Bund auf Städte und Gemeinden muss verhindert werden.

Deswegen fordert der Schweizerische Städteverband:

Einnahmen sichern

Die finanzielle Sanierung der ALV ist ein dringliches Anliegen. Für Städte und Gemeinden steht dabei die Einnahmeseite im Vordergrund. Die zusätzliche Erhebung von 0,3 % ist notwendig, um die Zahlungsfähigkeit der ALV zu garantieren.

Drastische Leistungskürzungen verhindern

Der SSV lehnt die massiven Leistungskürzungen kategorisch ab. Die Kürzung von Höhe und Dauer der Taggelder sowie die Ausdehnung der Wartefrist tragen nicht zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei, sondern führen dazu, dass die Sozialhilfe von Gemeinden und Städten die Aufgaben der ALV übernehmen muss. Betroffen wären insbesondere Langzeitarbeitslose und Jugendliche. Die Sozialdirektorenkonferenz der Kantone schätzt, dass bis die Hälfte der Einsparungen des Bundes bei der ALV in Form von Zusatzbelastungen bei Kantonen und Gemeinden anfallen.

Mehrkosten für Städte und Gemeinden vermeiden

Leistungskürzungen bei der ALV sind nicht nur sozialpolitisch fragwürdig, sondern auch staatspolitisch bedenklich. Bereits die letzte Revision des AViG im Jahr 2003 führte zu einer Verschiebung der Lasten im Bereich der Arbeitslosigkeit vom Bund, der dafür verantwortlich ist, auf Kantone, Städte und Gemeinden. Ihre Mehrkosten dürften sich laut Sozialdirektorenkonferenz auf vier bis fünf Prozent der gesamten jährlichen Sozialhilfekosten belaufen. Die Abstufung der Höhe der Taggelder wird dazu führen, dass die Zahl der Personen, die Sozialhilfe zusätzlich zu Taggeldern beziehen, weiter ansteigt.

Kein Abschieben der Arbeitslosen in die Sozialhilfe

Seit der letzten AViG-Revision im Jahr 2003 sind Personen wegen der damals beschlossenen Verkürzung des Taggeldbezuges schneller in die Sozialhilfe gelangt als früher. Besonders stark angestiegen ist die Zahl der Fälle von Personen, die wegen der Erhöhung der Beitragszeit gar keinen Anspruch auf Taggelder mehr haben. Betroffen sind grossenteils junge Erwachsene, die mit Praktikumsstellen oder befristeten Anstellungen nicht mehr auf die notwendige Beitragszeit kommen. Diese haben meist auch keine Ersparnisse und sind schnell auf Sozialhilfe angewiesen.

Beispiel Winterthur

Statistische Daten der Stadt Winterthur verdeutlichen diese Entwicklung: 2002 bezogen dort 293 erwerbslose Personen, die nie ALV-berechtigt waren, Sozialhilfe; im Jahr 2008 fielen 795 Personen in diese Kategorie. Die Anzahl Ausgesteuerter, die auf Sozialhilfe angewiesen waren, betrug im Jahr 2002 289 Personen, im Jahr 2008 waren es bereits 484 Personen.

Bern, Februar 2010